

Marktordnung für Wochen-, Floh- und Weihnachtsmärkte in der Stadt Bad Aibling vom 23.03.2016

Die Stadt Bad Aibling erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich der Marktordnung

- (1) Die Marktordnung gilt für Wochenmärkte, Flohmärkte und Weihnachtsmärkte auf von der Stadt Bad Aibling zur Verfügung gestellten Flächen.
- (2) Die Marktveranstaltungen im Geltungsbereich dieser Marktordnung sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Aibling. Stadt Bad Aibling im Sinne dieser Marktordnung ist das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Bad Aibling. Marktaufseher sind die mit der Durchführung der Marktveranstaltungen beauftragten Personen.

§ 2 Zweckbestimmung der Märkte

- (1) Die in § 1 genannten Märkte dienen dem Handel mit folgenden Waren:

1. Bei Wochenmärkten:
 - Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelrechts,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse.
2. Bei Flohmärkten:
 - gebrauchte Gegenstände aller Art.
3. Beim Weihnachtsmarkt:
 - alle dem Charakter der Advents- und Weihnachtszeit entsprechenden Gegenstände, Erzeugnisse, verarbeitete Lebensmittel und Backwaren,
 - zubereitete Speisen (Fleisch- und Wurstwaren, Mehlspeisen, Imbissgerichte) zum Verzehr an Ort und Stelle,
 - alkoholische und alkoholfreie Getränke aller Art zum Verzehr an Ort und Stelle.

- (2) Vom Feilbieten sind ausgeschlossen:

1. Bei Wochenmärkten:
 - alle Waren, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht angeboten werden dürfen,
 - Lebensmittel, die aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom Feilbieten ausgeschlossen sind,
 - Lebensmittel, die den Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln nicht entsprechen,
 - besonders geschützte und/oder wild wachsende Pflanzen, Pilze und Früchte oder Teile davon ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden.

2. Bei Flohmärkten:

- Kraftfahrzeuge, Lebensmittel, funktionsfähige Waffen, Munition und Gegenstände, deren Handel in der Öffentlichkeit gegen die guten Sitten verstößt,
- Waren und Gegenstände von Wiederverkäufern und gewerblichen Händlern.

3. Am Weihnachtsmarkt:

- Wurfpeile und Kriegsspielzeug,
- Glücks- und Wahrsagerbriefe, Horoskope,
- Waren, deren Handel in der Öffentlichkeit gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Bei allen Märkten sind Schaustellungen und Musikdarbietungen durch Marktteilnehmer nicht gestattet.

§ 3 Marktplätze

- (1) Die Märkte finden auf den jeweils von der Stadt Bad Aibling vorgesehenen Flächen statt. Diese werden je nach Bedarf individuell durch die Stadt Bad Aibling in Absprache mit der Polizei und der Feuerwehr festgelegt.
- (2) Eine verkehrsrechtliche Erlaubnis ist bei Bedarf beim Bauamt der Stadt Bad Aibling zu beantragen.
- (3) Die Stadt Bad Aibling kann im Interesse des Marktverkehrs, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen, wichtigen Gründen
 - Marktplätze aufheben, beschränken oder verlegen,
 - eine andere Platzeinteilung festlegen,
 - Märkte zeitlich verlegen oder ausfallen lassen.
- (4) Marktbesucher und -besucher können für Schäden und Nachteile, die ihnen aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 3 entstehen, keine Ersatzansprüche gegenüber der Stadt geltend machen.

§ 4 Marktzeiten

- (1) Märkte werden grundsätzlich nur an Werktagen abgehalten. Fallen die Marktveranstaltungen auf einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag, so finden sie in der Regel am vorhergehenden Werktag statt, falls nicht durch öffentliche Bekanntmachung etwas anderes bestimmt wird. Ausnahmen von der Regelung nach Satz 1 und 2 können im Einzelfall durch die Stadt Bad Aibling festgesetzt werden.
- (2) Der Wochenmarkt findet grundsätzlich ganzjährig jeweils Donnerstag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- (3) Der Standplatz darf frühestens ab 06:00 Uhr bezogen werden, und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (4) Flohmärkte werden grundsätzlich an Werktagen abgehalten. Ausnahmen können von der Stadt Bad Aibling festgesetzt werden.
- (5) Der Weihnachtsmarkt beginnt jeweils am Freitagabend vor dem 1. Advent und endet am 24. Dezember (Heilig Abend). Die Betriebszeiten werden von der Stadt Bad Aibling festgesetzt und den Marktbesuchern vor Beginn des Marktes schriftlich mitgeteilt. Die Zeiten über den Auf- und Abbau des Weihnachtsmarktes sowie dessen Räumung werden durch die Stadt Bad Aibling festgesetzt.

§ 5 Marktfreiheit, Zutritt zu den Märkten

- (1) Die Marktfreiheit wird für jedermann gewährleistet, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Der Marktverkehr ist nur an Markttagen während der Marktzeiten zulässig.
- (2) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Der Gemeingebrauch an gewidmeten Wegen, Straßen und Plätzen ist für die Dauer der Marktveranstaltungen vorübergehend eingeschränkt.

§ 6 Ausschluss

- (1) Marktteilnehmer können von der Stadt Bad Aibling auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn sie
 - die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
 - wiederholt gegen diese Marktordnung verstoßen,
 - Weisungen des Marktaufsehers oder der Stadt Bad Aibling wiederholt nicht nachkommen,
 - nachweislich an übertragbaren Krankheiten i. S. von § 42 Infektionsschutzgesetz leiden.
- (2) Ausgeschlossene Personen dürfen das Marktgelände nicht betreten.

§ 7 Zulassung zu den Märkten

- (1) Für die Marktveranstaltungen werden von der Stadt Bad Aibling Standplätze nach marktbetrieblichen Gesichtspunkten grundsätzlich bis zur Auslastung des Marktgeländes vergeben.
- (2) Die Vergabe der Standplätze für die Wochenmärkte erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Dauererlaubnisse gelten grundsätzlich für das Kalenderjahr. Sie sind bis 30.09. des Jahres für das Folgejahr zu beantragen. Über die Anträge wird bis 31.10. des Jahres entschieden.
- (3) Die Anbieter haben sich rechtzeitig vor Marktbeginn einzufinden und den zugewiesenen Standplatz für die Dauer der Veranstaltung einzunehmen. Die vorhandenen Standplätze werden von der Stadt Bad Aibling zugewiesen.
- (4) Die Standplätze für den Weihnachtsmarkt werden durch die Stadt Bad Aibling spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn zugewiesen. Die Zuweisung setzt grundsätzlich voraus, dass ein Verkaufsstand der Stadt Bad Aibling genutzt wird (Marktbude).
- (5) Übersteigen die Bewerbungen für Marktveranstaltungen die verfügbare Marktfläche, so entscheidet die Stadt Bad Aibling nach marktbetrieblichen Kriterien über die Zulassung.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur mit Genehmigung der Stadt Bad Aibling vertauscht, Dritten überlassen oder zum Verkauf einer anderen als der in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen dürfen folgende Maße grundsätzlich nicht überschreiten:
 1. für Wochenmarkt 12 Meter Länge und 3 Meter Tiefe,
 2. für Flohmarkt 3 Meter Länge und 2 Meter Tiefe,
 3. für den Weihnachtsmarkt wird die Größe der Verkaufseinrichtungen und -flächen durch die Stadt Bad Aibling jeweils schriftlich festgesetzt.
- (2) Die Stadt Bad Aibling kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zulassen.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen sind von den Marktbeziehern auf dem zugewiesenen Standplatz ordnungsgemäß und standsicher aufzustellen.
- (4) Öffentliche Durchgänge und Fußwege, insbesondere die Feuerwehrezufahrt und die sog. Sichtachse zur Sparkasse sind stets freizuhalten.
- (5) Aus besonderen Anlässen kann die Stadt Bad Aibling das Schmücken der Verkaufseinrichtungen verlangen.

§ 9 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der nach dieser Satzung ausgewiesenen Marktplätze werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Marktordnung erhoben.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Bad Aibling haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die dem Marktbezieher und dem Besucher anlässlich der Märkte entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
- (2) Die Marktbezieher, Besucher und Unternehmer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt aus Anlass der Marktveranstaltungen entstehen.

§ 11 Ersatzvornahme

- (1) Kommt ein Marktbezieher oder Unternehmer einer im Rahmen dieser Marktordnung ergangenen Anordnung nicht nach, so kann die Stadt Bad Aibling nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer zuvor festgesetzten Frist die Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einem von ihr Beauftragten durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Marktfrieden

- (1) Auf dem Marktgelände ist während der Marktzeit das Betteln und Hausieren verboten. Betrunkene dürfen während der Marktzeit den Marktplatz nicht betreten.
- (2) Tiere und sperrige Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht mitgeführt werden. Blindenhunde sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (3) Es ist untersagt, auf den Märkten und an Marktständen Plakate anzuschlagen und Werbezettel zu verteilen.
- (4) Wetterdächer und Schirme müssen vom Boden mindestens 2,10 Meter Abstand haben und so aufgestellt werden, dass sie den Marktverkehr nicht behindern.

- (5) Fahrzeuge dürfen im Marktgelände nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen und zur Anlieferung verkehren oder abgestellt werden. Spätestens zum festgesetzten Veranstaltungsbeginn müssen alle Fahrzeuge das Marktgelände verlassen haben. Das Befahren des Wochenmarktgeländes zur Durchführung der Abbauarbeiten ist frühestens ab 14.00 Uhr zulässig. Auf dem Weihnachtsmarktgelände sind Liefertätigkeiten mit Fahrzeugen nur bis 10.00 Uhr zulässig.
- (6) In begründeten Fällen kann die Stadt Bad Aibling Ausnahmen vom Fahrverbot zulassen.

§ 13 Unzulässige Geschäftsausübung

- (1) Auf dem Marktplatz darf außerhalb der zugewiesenen Standplätze keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Waren im Umhertragen und durch Ausrufen oder durch Vorträge zum Kaufe anzubieten. Ferner ist unzulässig:
 - Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen,
 - Käufer vom Kaufe abzuhalten oder zu verdrängen,
 - sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen oder Preisunterbietungen vorzunehmen.

§ 14 Verkauf

- (1) An der Verkaufseinrichtung sind der Name des Marktbeziehers und dessen vollständige Anschrift gut sichtbar anzubringen.
- (2) Die zum Markt gebrachten Marktwaren gelten als angeboten. Die Waren sind auf dem zugeteilten Platz ordnungsgemäß feilzubieten. Dazu gehört insbesondere eine einwandfreie Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und vorschriftsmäßige Preisauszeichnung.
- (3) Lebensmittel dürfen nach den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Zu diesem Zwecke sind geeignete betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Die Marktwaren dürfen niemand vorenthalten und nicht versteckt verkauft werden. Verkaufte Waren müssen den Käufern mitgegeben oder einwandfrei als verkauft gekennzeichnet werden.
- (5) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Waren vorzumessen und vorzuwiegen. Die Nachprüfung durch Benützung der amtlich bereitgestellten Maße und Gewichte hat der Verkäufer zuzulassen.
- (6) Alle tierischen Abfälle müssen in einem dicht verschließbaren Behältnis gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (7) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nicht mit umweltbelastendem Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien (wie Plastiktellern, -bechern, -bestecken, Getränkedosen) verabreicht werden.

§ 15 Lagerung

Die Lagerung von Leergut ist nur innerhalb der zugewiesenen Verkaufsfläche gestattet.

§ 16 Fundsachen

Auf den Märkten gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Fundamt der Stadt Bad Aibling abzugeben.

§ 17 Aufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird im Auftrag der Stadt von Bediensteten der Stadt Bad Aibling ausgeübt (Marktaufseher). Alle Marktbezieher sind verpflichtet, den Anweisungen des Marktaufsehers und den im Vollzug dieser Marktordnung beauftragten Bediensteten Folge zu leisten.
- (2) Den Bediensteten der Stadt Bad Aibling und der Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Rosenheim ist uneingeschränkt Zutritt zu den Ständen zu gewähren, die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten und Warenproben auf Verlangen auszuhändigen. Die Marktbezieher sind ferner verpflichtet, sachdienliche Auskünfte zu erteilen, die für die Preisermittlung notwendigen Angaben zu machen und Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gestatten.
- (3) Die Kontrollpersonen haben sich auf Verlangen mit Dienstausweis auszuweisen.

§ 18 Sauberkeit und Reinlichkeit auf den Märkten

- (1) Das Verunreinigen der Marktanlage und ihrer Einrichtungen ist zu unterlassen.
- (2) Den Käufern ist zu untersagen, Waren zu berühren oder zu betasten.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktbezieher dafür Sorge zu tragen, dass sein Standplatz sauber verlassen wird. Etwaige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen, Wertstoffe der Wiederverwertung zuzuführen.

§ 19 Ausnahmen

Die Stadt Bad Aibling kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Ferner kann die Stadt Bad Aibling zur Abwicklung des Marktbetriebes und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Marktplätzen im Einzelfall notwendige Anordnungen treffen.

§ 20 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 der Zweckbestimmung der Märkte zuwiderhandelt,
- § 3 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Marktplätze Märkte durchführt,
- § 4 und 5 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der festgesetzten Marktzeiten Marktstätigkeiten ausübt,
- § 6 Abs. 2 Märkte betritt,
- § 7 ohne Standplatzzuweisung den Markt bezieht oder den zugewiesenen Standplatz ohne Genehmigung vertauscht, Dritten überlässt oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet,
- § 8 Abs. 1 die Höchstmaße für Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung überschreitet,
- § 8 Abs. 3 und 4 Verkaufseinrichtungen nicht am zugewiesenen Platz oder nicht standsicher aufstellt,
- § 12 den Marktfrieden stört,
- § 13 unzulässige Geschäfte ausübt,

- § 14 und 15 den Vorschriften über Namensanbringung, Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Preisauszeichnung, Warenangabe, Maß und Gewicht oder lebensmittelrechtlichen und hygienischen Erfordernissen zuwiderhandelt,
- § 17 Abs. 1 Satz 2 Anweisungen des Marktaufsehers nicht Folge leistet,
- § 17 Abs. 2 den Zutritt und die Überprüfung verhindert, keine Warenproben aushändigt sowie Auskünfte, Angaben und Einsicht in Geschäftsunterlagen verweigert,
- § 18 die Sauberkeit und Reinlichkeit auf den Märkten missachtet,
- § 19 Satz 2 Einzelanordnungen nicht nachkommt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, den 23. März 2016



Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

